

Beauftragter für das Informationsfreiheitsgesetz

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe Postfach 1867, 53008 Bonn

Antragsteller

Betreff: Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr Antrag vom 01.03.2019 Aktenzeichen: 1-10-22-00/05-19

Datum: Bonn, 13.03.2019

Seite 1 von 3

Sehr

haben Sie vielen Dank für Ihren vorbezeichneten Antrag gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG, in dem Sie sich zum Sachstand der Auslieferung von bundesfinanzierten Fahrzeugen (LF KatS der Firma Rosenbauer) für den ergänzenden Katastrophenschutz der Länder, insb. Schleswig-Holsteins, informieren.

Der Bund ergänzt im Rahmen der Erfüllung seiner grundgesetzlichen Aufgabe nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG den Katastrophenschutz der Länder in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung. Nach den gesetzlichen Bestimmungen werden die vom Bund bereitgestellten Fahrzeugen zur Ergänzung des Katastrophenschutzes der Länder in erster Linie für Zwecke des Zivilschutzes zur Verfügung gestellt. Die Verantwortung für eine angemessene Ausstattung und Ausbildung des Katastrophenschutzes und der allgemeinen Gefahrenabwehr liegt allein in der Zuständigkeit der jeweiligen Länder bzw. der betroffenen Kommunen (Art. 30, 70 GG).

Die vom Bund finanzierten Fahrzeuge, Ausstattung und Gerät für den ergänzenden Katastrophenschutz werden nach einem zwischen Bund und Ländern abgestimmten Ausstattungskonzept beschafft und ausschließlich an die Innenressorts der Länder zur Verteilung in eigener Zuständigkeit übergeben. Die Aufteilung der vom Bund zur Verfügung gestellten Fahrzeuge auf die örtlichen Aufgabenträger wird allein von den Ländern nach eigenem Ermessen und eigener Risikoeinschätzung vorgenommen. Die Dislozierung ist jederzeit unter dem Aspekt landeseigener

HAUSANSCHRIFT Provinzialstraße 93, 53127 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 1867, 53008 Bonn

TEL **022899-555-0**FAX **022899-550-1620**

beauftragte.informationsfreiheit@bbk .bund.de www.bbk.bund.de

SERVICEZEIT
Anrufe bitte möglichst:
Mo. bis Do. 08.00–16.30 Uhr
Fr. 08.00–15.30 Uhr





Seite 2 von 3

Überlegungen zur Katastrophenabwehr änderbar. Ein Anspruch einzelner Kreise oder kreisfreier Städte auf Bereitstellung eines Bundesfahrzeuges in ihrem Bereich besteht daher nicht. Der Bund hat und nimmt keinen Einfluss auf die Verteilung der Fahrzeuge und der Ausstattung innerhalb eines Landes. Er hält sich jedoch streng an das Prinzip einer möglichst gleichmäßigen (prozentualen) Ausstattung in allen Ländern. D. h. er bedient mit jedem neuen Fahrzeug zuerst das Land mit der größten prozentualen Lücke (Soll-Ist-Vergleich) zum Zeitpunkt der Auslieferungen. Da die Verteilung von neuen Fahrzeugen dadurch beeinflusst wird, dass in die Jahre gekommene Bundesfahrzeuge ggf. nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können und ausgesondert und damit ersetzt werden müssen, können vorab keine Aussagen über die Verteilung der Fahrzeuge gemacht werden. Die Verteilung wird am Tag der Zuweisung des Neufahrzeugs festgelegt.

Die Auslieferung der ersten Fahrzeuge aus der genannten Beschaffungsmaßnahme verzögert sich leider weiterhin, Auftragnehmerin an den vorhandenen Fahrzeugen Nacharbeiten durchführen muss. Aus hiesiger Sicht besteht derzeit leider keine Möglichkeit, das Verfahren elementar zu beschleunigen, ohne gleichzeitig Abstriche bei der vereinbarten Qualität und Leistungsfähigkeit der Fahrzeuge akzeptieren zu müssen. Selbstverständlich bleibt das BBK bemüht, die Beschaffungsmaßnahmen zügig voranzutreiben, um die Ausstattungslücken im bundesfinanzierten Katastrophenschutz in allen Ländern möglichst rasch schließen zu können. Deshalb wird auch das Land Schleswig-Holstein einen entsprechenden Anteil von den in den nächsten Jahren zugehenden Katastrophenschutzfahrzeugen des Bundes erhalten. Ich bitte dabei aber um Verständnis, dass der Bund bei der Verteilung der von ihm für Zivilschutzzwecke beschafften Fahrzeuge die Interessen aller Länder berücksichtigen muss und damit nicht immer die Erwartungen aller im Zivil- und Katastrophenschutz beteiligten Institutionen und Gebietskörperschaften erfüllen kann.

Für eine weitergehende Beantwortung ihrer Fragen wenden Sie sich am besten direkt an die jeweils zuständigen Landesministerien. Für Ihr weiteres Interesse an den Leistungen des Bundes für den Bevölkerungsschutz empfehlen wir auch einen Besuch unseres Internetangebots unter www.bbk.bund.de. Informationen zur Ausstattung des Bundes für den ergänzenden Katastrophenschutz der Länder finden Sie unmittelbar unter: https://www.bbk.bund.de/DE/AufgabenundAusstattung/Zivilschutz/Zivischutz node.html.



Seite 3 von 3

Da Sie mit Ihrem Antrag an das BBK keine Umweltinformationen gemäß § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) und keine Informationen im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG) begehren, sind die entsprechenden Normen des UIG wie auch des VIG, die Sie in Ihrem Antrag zitieren, im Weiteren nicht einschlägig.

Wir hoffen, Ihre Fragen hiermit beantwortet zu haben und danken Ihnen für Ihr Interesse am BBK.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Beauftragter für das Informationsfreiheitsgesetz